

Auszeichnungen

Orden „Banner der Arbeit“ Stufe MI

Kurt Lippold,

Mitarbeiter der Rechtsabteilung im Sekretariat
des Ministerrates der DDR

Alfred Neumann,

Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Max Pichler,

Verwaltungsdirektor am Obersten Gericht

Günter Tomowiak,

Direktor des Instituts für Weiterbildung
des Ministeriums der Justiz

die Rehabilitation des in seiner Gesundheit Geschädigten realisieren. Der Ausgleich kann u. E. nicht durch die Festlegung von niedrigen, Trostcharakter tragenden Geldbeträgen bewirkt werden. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es deshalb fraglich, ob mit relativ niedrigen Ausgleichsbeträgen die an den Ausgleichsanspruch und seinen Zweck gestellten Anforderungen erfüllt werden können. Keinesfalls darf der Ausgleichsbetrag nach den vorstehend dargelegten Grundsätzen unter 500 M liegen.

Die nach unseren Bemessungskriterien und Grundsätzen zu bestimmende Höhe des Ausgleichsbetrags stimmt prinzipiell — mit Ausnahme der Orientierung auf den Mindestbetrag von 200 M —¹⁵ mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte überein. Verhältnismäßig geringfügige Abweichungen sind bedingt durch die vorgegebenen Richtwerte und die dabei noch nicht berücksichtigten konkreten Umstände und Besonderheiten des Einzelfalles. Zwei Beispiele sollen das belegen:

1. Das Bezirksgericht Neubrandenburg hat dem 56jährigen Geschädigten (Invalidenrentner), der die Sehkraft auf dem linken Auge verloren hatte, sich etwa vier Wochen in stationärer Behandlung befand und weiterhin ambulant behandelt werden mußte, einen Ausgleichsbetrag von 4 000 M zugesprochen.¹⁶

Der Gesundheitsschaden des Geschädigten kann in die Schweregruppe 2 bis 3 eingestuft werden. Die Bildung eines Mittelwertes scheint uns gerechtfertigt zu sein (3 000M). Ein dauernder Körperschaden ist zwar vorhanden, vermindert aber die Erwerbsfähigkeit des Geschädigten nicht. Für die kosmetischen Folgen ist die Einstufung in die Gruppe 3 vorzunehmen (2 500 M). Ohne Berücksichtigung der in der Person des Geschädigten liegenden Umstände und anderer Besonderheiten des Einzelfalles ist danach ein Ausgleichsbetrag um 5 500 M angemessen.

2. Das Bezirksgericht Suhl hat die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts bestätigt, das der 26jährigen Geschädigten einen Ausgleichsanspruch von 8 000 M zugesprochen hat.¹⁷ Hier waren die Folgen des Körperschadens: völliger Verlust des Gehörs auf dem linken Ohr, Beeinträchtigung des Gleichgewichtssinns, zeitweilig auftretende Kopfschmerzen, Ermüderscheinungen in dem verletzten Fußgelenk, je eine kleine Narbe an Schläfe und Kinn, die jedoch nur schwer bemerkt werden können, und ein gelegentliches kurzzeitiges Zucken in der linken Gesichtshälfte. Es wurde ein verbleibender Körperschaden von 35 Prozent festgestellt. Die Geschädigte wurde vier Wochen stationär und danach weiter ambulant behandelt.

Entsprechend Art und Schwere des Gesundheitsschadens müßte eine Einstufung in die Schweregruppe 3 erfolgen (4 500M). Für den Umfang des dauernden Körperschadens sind 1 500 M gerechtfertigt. Außerdem ist eine Einstufung in die Gruppe 2 für kosmetische Folgen des Gesundheitsschadens (X 000 M) vorzunehmen. Danach ist ein Ausgleichsbetrag von insgesamt um 7 000 M begründet, ohne daß die in der Person der Geschädigten liegenden Umstände und andere Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt worden sind.

Zu einigen Aspekten der gerichtlichen Einigung de lege ferenda

Prof. Dr. sc. HERBERT KIETZ

und CORNY SCHRÖPFER, Forschungsstudentin,

Sektion Rechtswissenschaft

der Karl-Marx-Universität Leipzig

Die gerichtliche Einigung als eigenverantwortliche Konfliktlösung der Prozeßparteien und Form der teilweisen oder vollständigen Verfahrensbeendigung in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen nimmt einen wichtigen Platz in der gerichtlichen Praxis ein.¹ In der ZPO ist sie vor allem unter der Sicht gerichtlicher Pflichten geregelt; weniger unter dem Aspekt der Verantwortung der Prozeßparteien für das Zustandekommen der Einigung. Diese Lücke ist bei der Novellierung der ZPO zu schließen. Damit sind zugleich die prozessualen Rechte der Prozeßparteien zur Gestaltung des Verfahrens weiter auszugestalten und die gerichtlichen Unterstützungs- und Prüfungspflichten entsprechend einzuordnen.

In den neuen § 46 Abs. 1 ZPO sollte die gerichtliche Unterstützungspflicht eingebunden werden, die gegenwärtig im § 45 Abs. 2 ZPO geregelt ist. Zu erwägen ist auch, den Hauptinhalt dieser Pflicht, den Prozeßparteien die Rechtslage und die Rechtsfolgen einer Einigung zu erläutern, ausdrücklich zu nennen. Damit würde deutlicher, daß die Verletzung dieser Pflicht Kassationsanlaß sein kann, wenn eine Prozeßpartei in Verkennung der wahren Sach- und Rechtslage eine Einigung zu ihrem Nachteil abgeschlossen hat.

Voraussetzungen einer gerichtlichen Einigung

Die gerichtliche Einigung beinhaltet die übereinstimmenden Willenserklärungen der Prozeßparteien über die Beendigung des Prozesses und über die Konfliktlösung. Der materiellrechtliche Inhalt der Einigung kann je nach der Art des Anspruchs entweder eine gestaltende Vereinbarung sein, mit der ein bestehendes Rechtsverhältnis geändert oder aufgehoben wird, oder er kann den Streit oder die Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beenden, wenn z. B. das Bestehen eines bestimmten vertraglichen Anspruchs anerkannt wird.

Ebenso wie die außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens abgeschlossenen Verträge müssen die Einigungserklärungen der Prozeßparteien über die Lösung des Konflikts den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entsprechen. Liegt diese in § 46 Abs. 1 ZPO geregelte Voraussetzung vor, wird die Einigung durch Aufnahme in das Protokoll der mündlichen Verhandlung bestätigt, d. h. vom Gericht als Prozeßbeendigungsform anerkannt. Die gerichtliche Bestätigung ändert nichts am Wesen der gerichtlichen Einigung als eigenverantwortliche Streitbeilegung.

De lege ferenda wäre das Recht der Prozeßparteien, sich im Prozeß zu einigen, ausdrücklich zu regeln. Außerdem sollten die Grenzen der Dispositionsbefugnis präziser bestimmt werden. Unter diesem Aspekt schlagen wir folgende Kriterien für eine Neuregelung des § 46 Abs. 1 ZPO vor:

1. Der Verfahrensgegenstand muß nach dem materiellen Recht der Partnerdisposition unterliegen.*^{12*}

Darunter ist jeder Verfahrensgegenstand zu verstehen, über den sich die Prozeßparteien auch außerhalb eines Verfahrens einigen können. Darüber hinaus gilt dies für die Gegenstände, für die die Möglichkeit einer Einigung im gerichtlichen Verfahren in einer Rechtsnorm ausdrücklich geregelt ist, z. B. für Vereinbarungen über die Zahlung von Unterhalt an einen Ehegatten, die im Zusammenhang mit der Scheidung stehen (§30 Abs. 3 FGB). Hierzu gehören weiterhin, obwohl keine ausdrückliche Regelung im materiellen

¹⁵ Vgl. Ziff. 5.1. der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBl. I Nr. 34 S. 369).

¹⁶ Vgl. BG Neubrandenburg, Urteil vom 23. April 1980 — BZB 10 80 — (NJ 1980, Heft 12, S. 574).

¹⁷ Vgl. BG Suhl, Urteil vom 10. Juli 1981 - 3 BZB 16/81 - (NJ 1982, Heft 1, S. 45).

¹ Vgl. H. Kietz, „Eigenverantwortliche Beilegung von Zivilrechtskonflikten“, NJ 1984, Heft 1, S. 11 (insbes. S. 12); H.-J. Heusinger, „10 Jahre ZGB — Bilanz und Ausblick“, NJ 1986, Heft 1, S. 5 ff. (8); U. Rohde, „Die Rechtsprechung in Verfahren zur Eigentumsverteilung nach Ehescheidung“, NJ 1988, Heft 3, S. 92.

² Vgl. ZPO-Kommentar, Berlin 1987, Anm. 2.1. zu § 45 (S. 88).